AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 18. November 2021 Nr. 52/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
245	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Bekanntmachung für den Markt Thiersheim; Freiwilliger Landtausch Stemmas; Anordnungsbeschluss	246
246	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wunsiedel und dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim Wunsiedel, Am Plärrer, A 93 (kurz: ‚Gewerbepark Am Plärrer) über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben (Haushalts- und Kassengeschäfte) von dem Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“ auf die Stadt Wunsiedel	246
247	Stadt Kirchenlamitz; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	247
248	Stadt Marktleuthen; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	247
249	Markt Thierstein; Wasserrecht; Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	248
250	Stadt Schönwald; Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei Schönwald (Büchereisatzung)	249
251	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2021	249
252	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2022	250

Nr. 245

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Bekanntmachung für den Markt Thiersheim

Freiwilliger Landtausch Stemmas Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 25.10.2021 das Verfahren Stemmas - Freiwilliger Landtausch - angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, vom 06.12.2021 mit 07.01.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/).

Bamberg, 16.11.2021,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken,
gez. Lier

Nr. 246

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wunsiedel und dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim Wunsiedel, Am Plärrer, A 93 (kurz: ‚Gewerbepark Am Plärrer) über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben (Haushalts- und Kassengeschäfte) von dem Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“ auf die Stadt Wunsiedel

Bekanntmachung:

Die Stadt Wunsiedel und der Zweckverband „Gewerbepark Am Plärrer“ haben am 29.09.2021/06.10.2021 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A 93 auf die Stadt Wunsiedel geschlossen.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat diese Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 11.11.2021, Nr. 20-0541, gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG, Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 110 Satz 1 GO, rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, 11. November 2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Der **Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93,** kurz:
„Gewerbepark Am Plärrer", vertreten durch den jeweiligen Verbandsvorsitzenden und die **Stadt Wunsiedel,** vertreten durch den ersten Bürgermeister

schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555,1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), i. V. m. § 20 der Satzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim-Wunsiedel, Am Plärrer, A93, (kurz: „Gewerbepark Am Plärrer") vom 17.12.2018 folgende

Zweckvereinbarung
zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben (Haushalts- und Kassengeschäfte)

§ 1

Der Zweckverband überträgt der Stadt Wunsiedel die Ausführung der Aufgaben, die sich aus den rechtlichen Verpflichtungen der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der ordnungsgemäßen Kassenführung ergeben. Die Haushaltssatzung erlässt der Zweckverband.

§2

Die Stadt Wunsiedel führt diese Aufgabe nach Weisung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes Gewerbepark Am Plärrer durch. Der Verbandsvorsitzende hat die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die kassentechnische Abwicklung ist ein gesondertes Konto der Kasse des Zweckverbandes zu führen.

§3

Die Stadt Wunsiedel verpflichtet sich die ihr übertragenen Aufgaben, wie ihre eigenen Aufgaben, ordnungsgemäß und termingerecht zu erfüllen.
Die Dienstanweisungen der Stadt Wunsiedel für die Haushalts- und Finanzwirtschaft, sowie der Kassenführung gelten auch für die übertragenen Aufgaben. Die Dienstanweisung über die Anordnungsberechtigung für Kassenanordnungen gilt dabei nur bis zu einem Betrag von 500 €. Änderungen an diesen Dienstanweisungen werden dem Zweckverband jeweils mitgeteilt.
Dies gilt auch für künftige weitere diesbezügliche Dienstanweisungen.

§4

Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Stadt Wunsiedel vom Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer einen jährlichen Kostenersatz. Es ist der ordnungsgemäße Aufwand (vgl. Art. 10 Abs. 3 KommZG) zu ersetzen ohne zusätzliche Zahlungen, durch die der Stadt Wunsiedel ein Gewinn durch diese Tätigkeit entstehen würde. Als Grundlage für den zu berechnenden Aufwand werden die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jährlich per Rundschreiben bekanntgegebenen Personalvollkosten/Jahr der für die konkrete Person maßgeblichen Entgeltgruppe/Besoldungsgruppe sowie deren Stundenaufwand zugrunde gelegt.
Über die entstandenen Aufwendungen ist eine Abrechnung zu führen, die den Grundsätzen der Klarheit und Übersichtlichkeit genügt.

§5

Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Unbeschadet dessen kann die Zweckvereinbarung auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (Art. 14 Abs. 3 KommZG). Bei Meinungsverschiedenheiten ist § 23 Abs. 3 der Gründungssatzung vom 17.12.2018 anzuwenden.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung wird nach ihrer beschlussmäßigen Annahme und Unterzeichnung durch die Beteiligten sowie Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntgabe rückwirkend zum 20.12.2018 wirksam (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 13 Abs. 4 KommZG).

Thiersheim, 06.10.2021,

Markt Thiersheim;
Gez. Werner Frohmader, Verbandsvorsitzender

Wunsiedel, 29.09.2021,

Stadt Wunsiedel;
gez. Nicolas Lahovnik, Erster Bürgermeister

Nr. 247

Stadt Kirchenlamitz

Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Eger wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 2/2016 vom 04.02.20216 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

26.11.2021 bis 30.12.2021

bei der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer Nr. 0.14 , während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist). Um vorherige Terminvereinbarung unter 09285-95931 wird gebeten.

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter https://www.landkreis-wunsiedel.de/landratsamt/wasserwirtschaft/ueberschwemmungsgebiete/gebiet-eger zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kirchenlamitz, 18.11.2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

Nr. 248

Stadt Marktleuthen

Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Eger wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 2/2016 vom 04.02.20216 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a. d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

29. November 2021 bis 30. Dezember 2021

im Rathaus der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter https://www.landkreis-wunsiedel.de/landratsamt/wasserwirtschaft/ueberschwemmungsgebiete/gebiet-eger zugänglich.
Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Marktleuthen, 15.11.2021,

Stadt Marktleuthen;
I.V. Ritter, Zweiter Bürgermeister

Nr. 249

Markt Thierstein

Wasserrecht;
Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Eger (Gew. I und II) von Flusskilometer 0,000 bis 45,200 auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Anlage: 1 Amtsblattkarte

Bekanntmachung

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Das vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Eger wurde durch Bekanntmachung vom 15.01.2016 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 2/2016 vom 04.02.20216 vorläufig gesichert. Durch Bekanntmachung vom 27.10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.F. Nr. 26/2020 vom 05.11.2020 wurde die vorläufige Sicherung um zwei Jahre bis zum 04.02.2023 verlängert. Das Überschwemmungsgebiet soll nunmehr durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, die sowohl auf dem Gebiet des Marktes Schirnding, der Stadt Hohenberg a.d. Eger, des Marktes Thierstein, der Städte Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz, der Gemeinde Röslau sowie der Stadt Weißenstadt verlaufen, sind in einem Lageplan M = 1 : 40.000 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) dargestellt.

Die Planunterlagen sowie der Verordnungsentwurf liegen vom

26.11.2021 bis 30.12.2021

bei der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer 2.06, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus (Auslegungsfrist).

Während des o.g. Zeitraums sind die Unterlagen außerdem im Internet unter Überschwemmungsgebiet Eger (landkreis-wunsiedel.de) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu den Planunterlagen können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf dieser Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder im Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich 43, Zimmer Nr. 1.68, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die rechtzeitig vorgebrachten Bedenken oder Anregungen werden in einem Erörterungstermin behandelt, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Thierstein, 15.11.2021,

Markt Thierstein;
gez. Thomas Schobert, Erster Bürgermeister

Anlage zu den Bekanntmachungen Nr. 247, 248 und 249:
1 Amtsblattkarte

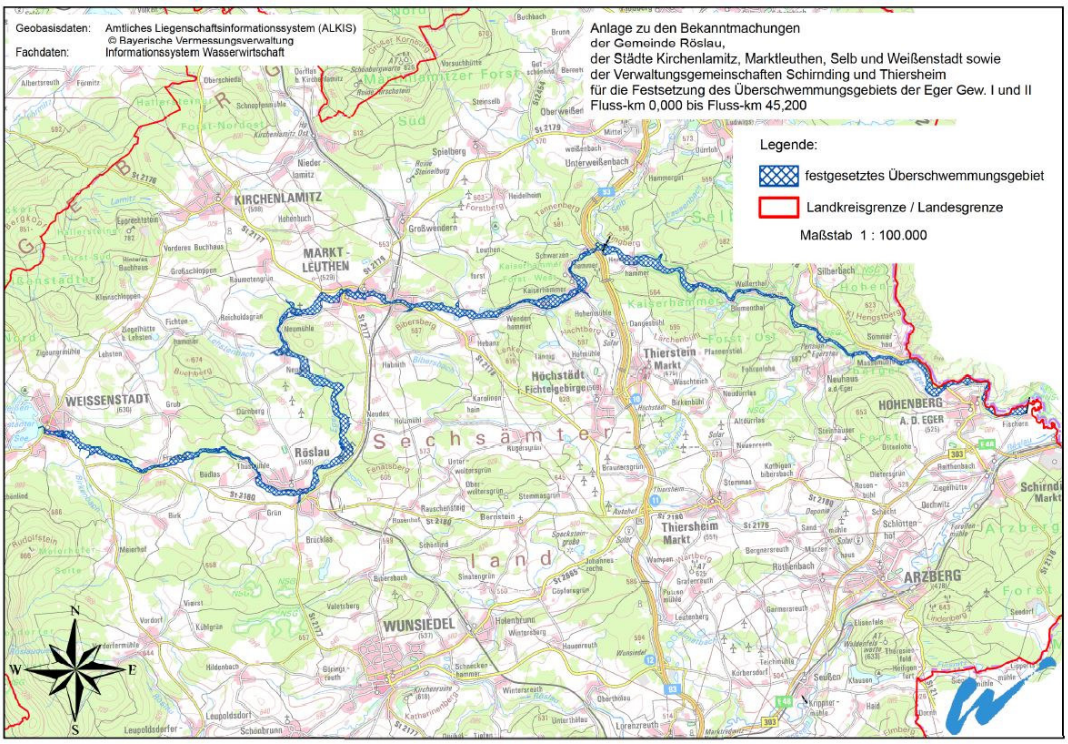

Nr. 250

Stadt Schönwald

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei Schönwald (Büchereisatzung)

Die Stadt Schönwald erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Stadt Schönwald betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Ort und Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden über Anschlag und die Homepage der Stadt bekanntgegeben. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hat jedermann das Recht die Stadtbücherei zu benutzen.
(2) In der Stadtbücherei werden sowohl analoge als auch digitale Medien und sonstige Gegenstände (Büchereigegenstände) zur Ausleihe oder zur Nutzung in der Stadtbücherei bereitgehalten. Büchereibesucher dürfen sich Medien zur Ausleihe in den Regalen und Auslagen selbst aussuchen, sofern das Medium für sie altersmäßig freigegeben ist.
(3) Medien, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, können über Fernleihe ausgeliehen werden, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und über den Büchereiverbund verfügbar sind.
(4) Das Büchereipersonal berät Büchereibesucher auf Wunsch und unterstützt bei der Suche nach geeigneten Medien. Es übt das Hausrecht in der Stadtbücherei aus, entsprechenden Anweisungen ist zu folgen.

§ 2 - Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei ist das Ausfüllen und Unterzeichnen einer Anmeldekarte und die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes oder sonstigen amtlichen Nachweises erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
(2) Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer und gesetzlichen Vertreter die Bestimmungen der Büchereisatzung an.
(3) Mit der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datschenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Mit ihrer Unterschrift geben die Nutzer die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
(4) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 3 - Ausleihe

(1) Die Ausleihfrist für Bücher aus dem Büchereibestand beträgt vier Wochen. Für alle anderen ausleihbaren Büchereigegenstände aus dem Büchereibestand beträgt sie zwei Wochen.
(2) Die Ausleihfrist für Medien, die über Fernleihe angefordert werden, wird von der ausleihenden Bücherei festgelegt.
(3) Das Büchereipersonal kann eine Verlängerung um eine weitere Ausleihfrist zulassen, wenn gegenwärtig keine Nachfrage nach dem Büchereigegenstand besteht.
(4) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die von ihm ausgeliehenen Büchereigegenstände bis zum Ablauf der von der Stadtbücherei festgesetzten Frist unaufgefordert zurückzugeben. Wird die Leihfrist der Büchereigegenstände überschritten, erfolgen bis zu zwei schriftliche Rückgabeaufforderungen an den Benutzer. Hierfür werden Versäumnis- und Mahngebühren nach § 5 Abs. 3 erhoben. Sollten die Rückgabeaufforderungen nicht erfolgreich sein, gelten die angemahnten Büchereigegenstände als verloren und werden gemäß § 5 Abs. 4 in Rechnung gestellt.
(5) Die Stadtbücherei kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Büchereigegenstände von der Rückgabe angemahnter Büchereigegenstände und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 4 - Behandlung der entliehenen Büchereigegenstände, Haftung

(1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauen Büchereigegenstände sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen.
(2) Die ausleihende Person haftet gegenüber der Stadt für den Verlust oder die Beschädigung eines ausgeliehenen Büchereigegenstandes. Keine Beschädigung in diesem Sinn stellen Abnutzungsspuren dar, die durch einen normalen und üblichen Gebrauch entstehen.
(3) Weist ein Büchereigegenstand bereits mit Beginn der Ausleihe eine Beschädigung oder einen Defekt auf, ist das Büchereipersonal umgehend zu informieren.
(4) Entliehene Büchereigegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(5) Jeder Benutzer hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 - Benutzungsgebühren, Auslagen, Leihfristüberschreitung

(1) Das Ausleihen von Büchereigegenständen aus der Stadtbücherei Schönwald und die Anforderung von Medien über Fernleihe sind kostenfrei.
(2) Bei schriftlichen Rückgabeaufforderungen nach § 3 Abs. 4 wird eine Versäumnis- und Mahngebühr von jeweils bis zu 5,00 € festgesetzt.
(3) Verlorene und als verloren geltende Büchereigegenstände werden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € in Rechnung gestellt. Sind die verlorenen und als verloren geltenden Büchereigegenstände am Markt nicht mehr erhältlich, wird der entsprechende Anschaffungswert dieser Gegenstände für die Kostenerstattung angesetzt.
(4) Gebührenschuldner ist der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter.
(5) Versäumnis- und Mahngebühren, sowie Gebühren für den Verlustausgleich gemäß Abs. 4 sind eine Woche nach Festsetzung zur Zahlung fällig.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. September 2020 außer Kraft.

Schönwald, 12. November 2021,

Stadt Schönwald;
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 251

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	135.000,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	43.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 17. November 2021,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe;
gez. Nicolas Lahovnik, Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 252

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	133.000,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	448.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000,00 Euro festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16. November 2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 18. November 2021,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe;
gez. Nicolas Lahovnik, Zweckverbandsvorsitzende